

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 7. November 2017

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), auf seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005 (AmBek. UP Nr. 21/2005 S. 637), zuletzt geändert am 12. Januar 2016 (AmBek. UP Nr. 1/2016 S. 35), wird wie folgt geändert:

1. Ergänze

„§ 6a: Umlaufbeschlüsse in Fachschaftsräten

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 können Fachschaftsräte Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

(2) Für die Stimmabgabe ist sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates abstimmen können. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die ganze Fachschaft zu Beginn der Umlauffrist mindestens per E-Mail oder Webseite über den Umlaufbeschluss sowie eine Kontaktadresse informiert wird. Die Information an die Fachschaft, das Stimmverhalten und die Beschlussfassung sind zusätzlich zu einer Erklärung, dass alle Mitglieder des Fachschaftsrates über die Durchführung des Umlaufbeschlusses informiert wurden, zu dokumentieren.

(3) Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn er rechnerisch nicht mehr abgelehnt werden kann. Ein Umlaufbeschluss gilt als abgelehnt, wenn er rechnerisch nicht mehr angenommen werden kann. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe ist zeitlich zu befristen. Sind binnen der Frist nicht genügend Stimmen abgegeben, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist binnen der in § 4 Abs. 2 festgelegten Frist zu veröffentlichen.

(4) Die Summe der innerhalb eines Haushaltsjahres im Umlaufverfahren beschlossenen Ausgaben darf 20 % des Jahresbudgets der Fachschaft nicht übersteigen.

(5) Ein einzelner Umlaufbeschluss darf den jeweils gültigen Betrag nicht übersteigen, ab dem laut Fi-

nanzleitfaden drei Kostenvoranschläge erforderlich sind.

(6) Die Notwendigkeit des Umlaufverfahrens ist zu begründen. Näheres regelt der Finanzleitfaden.“

2. Ändere § 10 Abs. 2 S. 2, 3:

„Scheidet ein Mitglied aus, rückt automatisch die Person mit den nächstmeisten Stimmen der Wahlliste nach, für die das Mandat wahrgenommen wurde. Das StuPa-Präsidium informiert die nachrückende Person, nimmt die Annahme der Wahl entgegen und informiert das StuPa über Rücktritt und Nachfolge. Steht keine weitere Person der jeweiligen Liste zur Verfügung, bleibt das Mandat ungenutzt.“

3. Ändere § 18:

„(1) Der studentische Wahlausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden. Mitglied des studentischen Wahlausschusses kann sein, wer nicht selbst Mitglied des Studierendenparlaments oder des AStA ist bzw. dafür kandidiert.

(2) Der Wahlausschuss muss mindestens jährlich neu bestimmt werden.

(3) Für die Besetzung des studentischen Wahlausschusses ruft das StuPa-Präsidium innerhalb der Studierendenschaft zur Kandidatur auf und leitet die Kandidaturen an die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte weiter. Die studentischen Mitglieder jedes Fakultätsrates können innerhalb einer durch das StuPa gesetzten Frist von mindestens einem Monat ein Mitglied aus ihrer Fakultät für den studentischen Wahlausschuss benennen. Sie sind dabei nicht auf die durch das StuPa-Präsidium weitergeleiteten Kandidaturen beschränkt. Werden innerhalb der Frist nicht aus allen Fakultäten Mitglieder benannt, so kann das StuPa weitere Mitglieder wählen. Wurden weniger als vier Mitglieder durch die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte benannt, muss das StuPa so viele Mitglieder wählen, bis der studentische Wahlausschuss aus mindestens vier Mitgliedern besteht.“

4. Ändere § 20 Abs. 4:

„Den einzelnen Fachschaften stehen finanzielle Mittel nach §2 (2) der Beitragsordnung der Studierendenschaft zur Verfügung, soweit sie sich organisiert haben. Die Höhe der Finanzierung berücksichtigt die Mitgliederstärke der jeweiligen Fachschaft. Näheres regelt der von der Versammlung der Fachschaften zu beschließende Verteilungsschlüssel. Ein Beschluss über den Verteilungsschlüssel muss mit den üblichen Ladungsfristen zur Versammlung der Fachschaften bekannt gemacht werden.“

5. Ändere § 20 Abs. 5:

„Wird der Beitrag zum Teilhaushalt der sonstigen Studierendenschaft geändert, so muss eine Anpas-

sung des Teilhaushaltes der Fachschaften auf Basis der finanziellen Lage und Bedarfe der Fachschaften in Rücksprache mit dem VeFa-Präsidium geprüft werden.“

6. Ändere § 20 Abs. 6:

„Nimmt eine Fachschaft nicht die gesamten, ihr nach dem Verteilungsschlüssel zugeteilten finanziellen Mittel in Anspruch, so wird die Restsumme auf die Finanzmittel der betreffenden Fachschaft des nächsten Jahres addiert. Beträgt die Restsumme einer Fachschaft mehr als zwanzig Prozent des ursprünglichen Ansatzes, so beträgt der Übertrag lediglich diese zwanzig Prozent. Die Restsumme fließt in den Projektmittelfonds der Versammlung der Fachschaften. Werden die Mittel des Projektmittelfonds nicht innerhalb eines Haushaltsjahres aufgebraucht, fließt der Restbetrag in den Teil des Haushaltes der Studierendenschaft, über den das Studierendenparlament befindet, ein.“

7. Ändere § 20 Abs. 7:

„Die Mitglieder der Fachschaft wählen sich jährlich einen Fachschaftsrat. Die Mitglieder des Fachschaftsrates führen die Geschäfte der Fachschaft und vertreten die Studierendenschaft, sofern es die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden einer Fachschaft rechtsgeschäftlich gegenüber Dritten betrifft. In jedem Fall muss der Fachschaftsrat eine Finanzverantwortliche bzw. einen Finanzverantwortlichen benennen. Darüber hinaus muss eine Person für die Vernetzung mit den anderen Organen der Studierendenschaft zuständig sein.“

8. Ändere § 20 Abs. 8:

„Von der Fachschaft aus Mitteln der Fachschaft angeschafftes Inventar, insbesondere Bücher, sind Eigentum der Fachschaft und als Inventar zu registrieren.“

9. Ändere § 20 Abs. 9:

„Eine Fachschaft gilt als organisiert, wenn sich der Fachschaftsrat beim Präsidium des Studierendenparlaments registrieren lässt. Dazu ist die Vorlage der Fachschaftsordnung, des Wahlprotokolls und der Namen der Fachschaftsratsmitglieder erforderlich.“

10. Ergänze § 20 Abs. 10:

„Jedes Mitglied einer Fachschaft hat aktives und passives Wahlrecht.“

11. Ändere § 21 Abs. 3:

„Jeder Fachschaftsrat entsendet eine stimmberechtigte Person in die Versammlung der Fachschaften.“

12. Ändere § 21 Abs. 4:

„Abweichend von Absatz 3 entsendet bei der Abstimmung über den Finanzverteilungsschlüssel jede Fachschaft eine stimmberechtigte Person pro ange-

fangene 500 Mitglieder der Fachschaft, maximal jedoch vier Mitglieder.“

13. Ändere § 23 Abs. 2:

„Die angesprochenen Organe der Studierendenschaft müssen im Falle einer Empfehlung durch die Urabstimmung auf ihrer nächsten Sitzung über die Empfehlung beraten und hierzu einen Beschluss mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder fassen.“

14. Ändere § 25:

„(1) Die Urabstimmung findet statt:

- auf Beschluss des Studierendenparlaments,
- auf Beschluss des AStA mit einer Zweidrittelmehrheit,
- auf Verlangen von fünf Fachschaftsräten,
- auf Verlangen von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit dem Wortlaut der Abstimmungsfragen und bei Bedarf weiterführenden Informationen an den Studentischen Wahlausschuss zu richten. Der Studentische Wahlausschuss veröffentlicht innerhalb von sieben Tagen nach Antragstellung die Bekanntmachung der Urabstimmung.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt per E-Mail an die Studierendenschaft und auf der Webseite des Studentischen Wahlausschusses. Sie beinhaltet die Abstimmungsfragen und eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit den antragstellenden Personen sowie alle zur Verfügung gestellten weiterführenden Informationen.

(4) Innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntmachung können die in Abs. 1 aufgeführten Gruppen mit den jeweils notwendigen Mehrheiten ergänzende oder alternative Fragen zu einem oder mehreren angesprochenen Themenkomplexen einreichen. Der Studentische Wahlausschuss erstellt in Rücksprache mit den antragstellenden Personen die abzustimmende Formulierung binnen weiterer sieben Tage und macht diese anschließend wie in Abs. 3 beschrieben bekannt. Kommt keine Einigung zustande, werden alle Fragen unabhängig voneinander gestellt.

(5) Die Urabstimmung beginnt nicht früher als 16 Tage und spätestens 30 Tage nach der Bekanntmachung gemäß Absatz 2 statt. Die Urabstimmung muss mindestens an drei Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit oder der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.

(6) Der Wahlausschuss ist für die Einhaltung der Prinzipien einer demokratischen Abstimmung verantwortlich.

(7) Vor jeder Urabstimmung muss eine Vollversammlung stattfinden, in der der Sachverhalt darge-

legt und diskutiert wird. Zwischen Vollversammlung und Urabstimmung müssen mindestens ein vollständiger Werktag, höchstens jedoch zehn Tage liegen. Es darf kein der Urabstimmung vorgreifender Beschluss gefasst werden.

(8) Näheres regelt die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam.“

15. Ändere § 28 Abs. 1:

„Eine Vollversammlung findet statt:

- auf Beschluss des Studierendenparlaments,
- auf Beschluss des AStA mit einer Zweidrittelmehrheit,
- auf Verlangen von vier Fachschaftsräten,
- auf Verlangen von zwei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.“

16. Ändere § 28 Abs. 2:

„Eine Vollversammlung findet weiterhin statt vor einer Urabstimmung gemäß § 25 Abs. 7.“

17. Ändere § 29 Abs. 2:

„Beschlüsse der Vollversammlung haben für das Studierendenparlament und den AStA empfehlenden Charakter, wenn das in Abs. 1 genannte Quorum nicht erreicht wurde. Das Studierendenparlament und der AStA führen in ihren nächsten Sitzungen, jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen, je einen Beschluss dazu mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder herbei. In diesem Fall gelten die Fristen des § 11 Abs. 2 nicht.“

18. Ändere: § 30: „Termin und Ablauf

(1) Die Einladung erfolgt durch die Bekanntmachung des Sachverhaltes durch das Präsidium des Studierendenparlaments innerhalb von drei Tagen nach Eingang gemäß § 28 Abs. 1, bzw. innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntmachung einer Urabstimmung gemäß § 25 Abs. 2. Sie enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, die alle beantragten Punkte enthält. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die Studierendenschaft, über den Internetauftritt des AStA sowie über weitere geeignete Publikationsmöglichkeiten der Studierendenschaft.

(2) Eine Vollversammlung darf nur während der Vorlesungszeit und nicht vor dem fünften Werktag, gezählt vom Tag der Bekanntmachung an, stattfinden.

(3) Das Präsidium des Studierendenparlaments leitet die Vollversammlung. Der AStA und die antragstellenden Personen unterstützen das Präsidium bei der Durchführung und Organisation der Vollversammlung.

(4) Auf der Vollversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und umgehend veröffentlicht. Die Protokollierung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.“

19. Ändere § 33 Abs. 1:

„Das Studierendenparlament bestimmt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Personen, die während des zu überprüfenden Zeitraumes Mitglieder des AStA, des StuPa oder eines Fachschaftsrates waren bzw. immer noch sind, sind nicht zugelassen. Abweichend davon kann das Studierendenparlament auch Sachverständige, die nicht Mitglied oder Angehörige der Universität Potsdam sind, mit der Haushaltsprüfung beauftragen. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss bzw. die Sachverständigen überprüfen das Finanzgebaren der Studierendenschaft auf:

- Einhaltung des Haushaltsplans,
- sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bzw. die Sachverständigen sollen auch unterjährige Haushaltskontrollen durchführen. Nach der Überprüfung erstatten der Ausschuss oder die Sachverständigen auf der vorletzten Sitzung der Amtsperiode dem Studierendenparlament und der VeFa auf einer gemeinsamen Sitzung Bericht und machen das Ergebnis bekannt.“

20. Ändere § 34 Abs. 1:

„Diese Satzung kann nur in der Vorlesungszeit geändert werden durch einen Beschluss des StuPa mit zwei Dritteln seiner Mitglieder und Zustimmung der VeFa mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei Betroffenheit der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 4; 5 Abs. 2; 6; 6a; 12 Abs. 3; 20; 21; 25 Abs. 1 und 2; 26; 27 Abs. 1; 28 Abs. 1; 29; 31 Abs. 2 S. 2; 31 Abs. 9 und 34. Bei allen anderen Satzungsänderungen durch Beschluss des StuPa mit zwei Dritteln seiner Mitglieder hat die VeFa ein aufschiebendes Vetorecht. Dies bedeutet, dass das StuPa in der darauf folgenden Sitzung erneut darüber debattieren und endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder darüber befinden muss. Ein Veto der VeFa kommt zustande, wenn auf der VeFa mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Diese VeFa findet innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang der Informationen über den StuPa-Beschluss seitens des StuPa-Präsidiums beim VeFa-Präsidium statt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Werktage.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005 (AmBek. UP Nr. 21/2005 S. 637) soll in der Fassung dieser Änderungssatzung als Lesefassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht werden.